



## Merkblatt

### Nationales Visum zum minderjährigen deutschen Kind

#### (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG)

##### Grundsätzliche Hinweise

- Bitte beachten Sie auch die allgemeinen Hinweise in den [FAQ](#), die diese Hinweise ergänzen.
- Die Antragstellung kann nur persönlich und nach vorheriger Terminvereinbarung über unsere [Webseite](#) erfolgen.
- Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer Übersetzung eingereicht werden.
- Personenstandsurkunden, Zeugnisse, Diplome o.ä. müssen im Original eingereicht werden. Sie erhalten die Originale nach Antragstellung zurück.
- Die Vertretung behält sich vor, weitere Unterlagen anzufordern.
- Das Visum bedarf in der Regel nicht der einzelfallbezogenen Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland.
- **Die Regelbearbeitungszeit beträgt ca. 1-2 Wochen**, in Einzelfällen auch länger. Eine rechtzeitige Antragstellung wird empfohlen. Die Antragstellung kann frühestens 6 Monate vor geplanter Einreise erfolgen.
- **Bitte sehen Sie von Sachstandsanfragen während der Regelbearbeitungszeit ab.** Sie stellen einen erheblichen Mehraufwand für die Visastelle dar und können daher nicht beantwortet werden.

##### Allgemeine Informationen

Der personensorgeberechtigte Elternteil eines deutschen minderjährigen Kindes (unter 18 Jahre) kann ein Visum zum Nachzug zu diesem Kind beantragen. Das Visum kann bereits vor der Geburt des Kindes erteilt werden. Auch eine gemeinsame Übersiedlung mit dem Kind ist möglich.

Die nachfolgende Liste ermöglicht es Ihnen, durch Ankreuzen nachzuprüfen, ob Ihre Antragsunterlagen vollständig sind. Alle hier aufgeführten Dokumente sind in der erbetenen **Form und Reihenfolge** vorzulegen.



<b>Checkliste</b>	
<b>Nationales Visum zum Nachzug zum minderjährigen deutschen Kind</b>	
<p>Die Unterlagen sind, sofern nicht anders angegeben, in <b>zweifacher Ausführung</b> (Originale mit jeweils einer Kopie) einzureichen, sodass nach Rückgabe der Originale ein Satz identischer Antragsunterlagen vorliegen.</p> <p>Die Kopien sollten <b>einseitig</b> (nicht beidseitig) bedruckt sein und sind <b>nicht</b> zusammenzuheften, zusammenzukleben oder sonst wie miteinander zu verbinden.</p>	
<input type="checkbox"/>	ein Antragsformular einschließlich Belehrungen nach § 54 AufenthG, vollständig ausgefüllt und unterschrieben. Bitte nutzen Sie dazu unser <a href="#">digitales Antragsformular</a> .
<input type="checkbox"/>	zwei (2) aktuelle biometrische Passbilder (Format: siehe <a href="#">Foto-Mustertafel</a> ). Digital bearbeitete Fotos können <b>nicht</b> akzeptiert werden.
<input type="checkbox"/>	Gültiger Reisepass (eigenhändig unterschrieben und mit noch mind. zwei (2) komplett freien Seiten). Der Reisepass sollte mindestens drei Monate länger gültig sein als die Gültigkeitsdauer des Visums.
<input type="checkbox"/>	eine Kopie der Datenseite Ihres gültigen Reisepasses
<input type="checkbox"/>	Geburtsurkunde des Kindes mit Legalisation/Apostille*) oder deutsche Geburtsurkunde
<input type="checkbox"/>	Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes: z.B. Kopien des deutschen Reisepasses oder anderer Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit, falls kein Reisepass vorhanden ist
<input type="checkbox"/>	Nachweis des Sorgerechts: - chinesische Heiratsurkunde der Eltern mit Legalisation/Apostille*) oder ausländische Heiratsurkunde mit Legalisation/Apostille oder deutsche Heiratsurkunde oder - Vaterschaftsanerkennung und Zustimmungserklärung der Mutter - Sorgeerklärungen beider Elternteile
<input type="checkbox"/>	Meldebescheinigung des Kindes und/oder des anderen Elternteils in Deutschland, bei Antragstellung nicht älter als sechs Monate. Ist noch kein Wohnsitz in Deutschland vorhanden, lesen Sie bitte unsere <a href="#">FAQ</a> .
<input type="checkbox"/>	Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz in Deutschland, Gültigkeit: ab Einreise für mindestens 90 Tage
<b>Bei Verlagerung des Wohnsitzes eines Elternteils gemeinsam mit dem Kind</b>	
<input type="checkbox"/>	Einverständniserklärung des anderen Elternteils zur Übersiedlung des Kindes nach Deutschland - wenn sich der nicht mitausreisende Elternteil in China aufhält mit Legalisation/Apostille - wenn sich der nicht mitausreisende Elternteil in Deutschland oder im Ausland aufhält mit Unterschriftsbeglaubigung durch eine deutsche Behörde
<b>Nachzug zum ungeborenen deutschen Kind</b>	
<input type="checkbox"/>	Ärztliche Schwangerschaftsbescheinigung mit voraussichtlichem Geburtstermin

<input type="checkbox"/> Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit des anderen Elternteils, z.B. durch Kopien des deutschen Reisepasses
<input type="checkbox"/> Nachweis des potentiellen Sorgerechts - wenn Sie mit dem deutschen Elternteil verheiratet sind: chinesische Heiratsurkunde mit Legalisation/Apostille*) oder ausländische Heiratsurkunde mit Legalisation/Apostille oder deutsche Heiratsurkunde - wenn Sie mit dem deutschen Elternteil nicht verheiratet sind, benötigt die nachziehende <b>Mutter</b> zusätzlich: 1. vorgeburtliche Vaterschaftsanerkennung 2. eigene Zustimmungserklärung zur Vaterschaftsanerkennung - wenn Sie mit dem deutschen Elternteil nicht verheiratet sind, benötigt der nachziehende <b>Vater</b> zusätzlich 1. vorgeburtliche Vaterschaftsanerkennung und Zustimmungserklärung der Mutter 2. Sorgeerklärungen beider Elternteile
<b>Antragsteller mit einer anderen Staatsangehörigkeit als chinesisch</b>
<input type="checkbox"/> Nachweis des gewöhnlichen Aufenthalts durch gültigen Aufenthaltstitel für China
<b>Gebühr</b>
<input type="checkbox"/> Der Antrag wird gebührenfrei bearbeitet
<b>Vollständigkeit</b>
<input type="checkbox"/> Der Antrag ist vollständig: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein, es fehlen noch oben angekreuzte Angaben/Unterlagen

*\*) Ab dem 07. November 2023 tritt für chinesische Urkunden das Haager Apostille-Übereinkommen in Kraft, d.h. ab diesem Datum können chinesische Urkunden mit einer Apostille versehen werden und müssen dann nicht mehr für den deutschen Rechtsraum legalisiert werden. Chinesische Urkunden, die bereits vor dem 07. November 2023 legalisiert wurden, werden weiterhin akzeptiert und müssen nicht zusätzlich mit einer Apostille versehen werden.*

#### Haftungsausschluss:

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf den Erkenntnissen und Einschätzungen zum Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener gesetzlicher Neuerungen, kann keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist die deutsche Sprachfassung.